

Erziehungsbeauftragung

gemäß §§ 1 und 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

für die Freiluftfete Süddorf am Samstag/Sonntag, 1./2. Juli 2017

1. Personalien der zu beaufsichtigenden Person (= Jugendliche zwischen 16 und 18):

(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG)

Vorname + Name: _____

Straße: _____ PLZ und Wohnort: _____

Telefon: _____ Geburtsdatum: _____

2. Personalien des Erziehungsberechtigten (meist die Eltern):

(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG)

Vorname + Name: _____

Straße: _____ PLZ und Wohnort: _____

Telefon: _____

Der Erziehungsberechtigte überträgt gemäß den Anforderungen des JuSchG die Aufgabe der Personenfürsorge für sein unter 1. genanntes minderjähriges Kind an:

3. Personalien der Begleitperson (= erziehungsbeauftragte Person):

(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG)

Vorname + Name: _____

Straße: _____ PLZ und Wohnort: _____

Telefon: _____ Geburtsdatum: _____

Die Begleitperson ist mindestens 18 Jahre alt. Ihr ist bewusst, dass sie die volle Verantwortung für die oben genannte zu beaufsichtigende Person übernimmt und bei einem Fehlverhalten ihrerseits (z.B. Trunkenheit) die Übertragung ihre Gültigkeit verliert. Während der Veranstaltung ist die Begleitperson zur Aufsicht der/des Minderjährigen verpflichtet. Sie sorgt insbesondere für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Die Begleitperson muss sich dem Personal des Veranstalters gegenüber ausweisen können. Dies gilt auch für die beaufsichtigte minderjährige Person.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Begleitperson (Aufsichtspflichtiger)

Was sie als Erziehungsbeauftragte/r alles beachten sollten:

- Eine Erziehungsbeauftragung für Personen **unter 16 Jahren** ist **nicht möglich**.
- **Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur auf den Platz, wenn sie von ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten während der gesamten Dauer des Aufenthalts begleitet werden.**
- Eine Erziehungsbeauftragung ist nur für einzelne, klar abgegrenzte Veranstaltungen möglich. Eine pauschale Übertragung für andere/alle Veranstaltungen, an denen der/die Jugendliche jemals teilnimmt, ist **nicht möglich**.
- Sie können als Erziehungsbeauftragte Person nur für **eine** minderjährige Person die Verantwortung übernehmen.
- Sie müssen sich im Falle einer Kontrolle sofort ausweisen können (Personalausweis oder Führerschein).
- Sie müssen während der gesamten Veranstaltung in **unmittelbarer Nähe** der/des Jugendlichen bleiben.
- Um Ihrer Aufsichtspflicht angemessen nachzukommen, dürfen Sie **nicht** unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschgiften stehen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass der/die von Ihnen zu beaufsichtigende Jugendliche keinen Alkohol entgegen den gesetzlichen Bestimmungen konsumiert und nicht raucht.
- Sie haben dafür zu sorgen, dass die von Ihnen zu beaufsichtigende Person sicher nach Hause kommt und die gegebenenfalls vereinbarte Zeit eingehalten wird.
- Bei Nicht- oder Schlechterfüllung der übertragenen Aufsichtspflicht haften Sie im Schadensfall zivilrechtlich nach §662 BGB.
- Sollten Sie die Veranstaltung ohne den/die von Ihnen zu beaufsichtigende/n Jugendliche/n verlassen, stellt dies eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar.
- Die Erziehungsbeauftragung ist ein Dokument und darf nicht gefälscht werden. Im Falle einer Urkundenfälschung droht ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung.